

Neunzig & Riegert

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27
Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11
kanzlei@stb-neunzig-riegert.de · www.stb-neunzig-riegert.de

PERSONALFRAGEBOGEN ZUR SOFORTMELDUNG

(bitte **vor** Beschäftigungsaufnahme vorlegen)

ARBEITGEBER	
ARBEITNEHMER	
(Renten-)Versicherungsnummer:	
Familienname, Titel:	
Vorname:	
Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	

Liegt keine Versicherungsnummer vor, sind vom Arbeitnehmer folgende Angaben auszufüllen:			
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:		Ort:	
Geburtsname:		Geburtsort:	
Geburtsdatum:			
Erklärung des Arbeitnehmers			
Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht (gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) meiner Ausweispapiere (Pass, Pass- oder Ausweisersatz, Personalausweis) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden (siehe unten). Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.			

Ort, Datum _____	Unterschrift Arbeitnehmer _____
_____ Unterschrift, Stempel Arbeitgeber	

Für den Arbeitnehmer gilt zu beachten:		
Gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes gilt die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:		
„(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:		
1. im Baugewerbe	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe	7. im Gebäudereinigungsgewerbe
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	5. im Schaustellergewerbe	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft	9. in der Fleischwirtschaft
(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.“		

